

Vergabenummer	GOST_15
---------------	----------------

Baumaßnahme

GK.GOS - Erweiterung Grund- und Gesamtschule Schenkenland

Leistung

Los 4.5.2 Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen

RWA m. 4 Zentralen, Brandmeldeanlage m. 2 Zentralen, m. Aufschaltung auf FW, mit ca. 240 Automatischen- u. Nichtautomatischen Meldern, ELA- / Sprachalarmanlage mit ca. 310 Lautsprechern, Amokanlage mit ca. 54 Meldern, Einbruchmeldeanlage m. ca. 20 Türmodulen und ca. 110 Infrarotmeldern, 4 St. Netzwerkschränke mit ca. 240 Datendoppeldosen, ca. 18.000 m Datenkabel, ca. 450 m LWL- Kabel, 1 Gegensprechanlage m. Videomodul.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

- 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

- Ende Mai 2026 (Vorgezogene Leistungen, wie Schlitzarbeiten)**
Offizieller Baubeginn: 06.07.2026
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am **15.06.2027**
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

- 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- Übergabe Werk- und Montageplanung: 4 Wochen nach Auftragserteilung
-

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,3** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B auf den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist
- Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **fünf** Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **drei** Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- ~~vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen~~ „Abschlagszahlungs-/
- gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 *Es gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der zu Beginn des Vergabeverfahrens gültigen Fassung.*

10.2 *Für die Beteiligung an der Bauleistungsversicherung wird von der Schlussrechnung des AN ein pauschaler Abzug in Höhe von **0,25%** der Bruttoschlussrechnungssumme (=Vertragssumme inkl. aller zusätzlichen und geänderten Leistungen) als prozentuale Umlage in Abzug gebracht.*

10.3 *Für Baustromverbrauch, Bauwasserverbrauch und Anschlussgebühren wird beim AN ein pauschaler Abzug in Höhe von **0,5%** der Bruttoschlussrechnungssumme als prozentuale Umlage in Abzug gebracht.*

- 10.4 *Die Teilnahme an den regelmäßigen Bauberatungen durch einen aussagebefugten Vertreter ist verpflichtend.*
- 10.5 *Rechnungsstellung und Schriftverkehr*
*Alle Rechnungen sind **nach vorheriger Aufmaßabstimmung mit der Bauüberwachung** des AG in folgenden Fassungen einzureichen:*

- *elektronische Rechnungslegung im x-Rechnungsformat (an AG und Bauüberwachung des AG)*
- *zusätzlich und zeitgleich als pdf-Datei per E-Mail (an AG und Bauüberwachung des AG)*
- *zusätzlich und zeitgleich 1-fach in Papierfassung (nur an die Bauüberwachung des AG) inkl. der notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Stundenzettel etc.)*

*Die **Zahlungsfrist beginnt ab Eingang** der zuvor bzgl. Aufmaß zwischen AN und Bauüberwachung abgestimmten **Papierrechnung** bei der Bauüberwachung des AG.*

Mit der Schlussrechnung sind alle Anlagen (Aufmaßblätter, Lieferscheine, von der Bauleitung bestätigte Stundenzettel etc.) nochmals und vollständig einzureichen.

*Alle Rechnungen sind grundsätzlich **kumulativ** aufzustellen. Die Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses sind bei der Rechnungslegung zu verwenden.*

*Sämtlicher Schriftverkehr, Nachträge etc. ist an den Bauherren und in Kopie zeitgleich an die Bauüberwachung des AG (**BWE Ingenieure**) zu senden.*

- 10.6 *Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine vollständige und prüffähige Urkalkulation vorzulegen. Die Vorlage ist Voraussetzung für die Beauftragung. Ein Anspruch auf Zuschlag besteht erst nach Vorlage und Prüfung der Urkalkulation.*

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“